

An das
Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung
Per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter

LORENZ.KERN@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.211.705

Ihr Zeichen: Verf-2012-120126/107-Nc

Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Legistische Bemerkungen

Zu Art. I Z 31 (§ 25b Abs. 8 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetzes):

Hier fällt auf, dass sich die in § 25b Abs. 8 angesprochenen Zwecksetzungen nicht vollständig mit dem in den korrespondierenden Erläuterungen ausgewiesenen Zweck („Unterstützung der Kontinuität der Bildungsbiographie von Kindern“) decken. Daher wird – auch mit Blick auf eine bessere Lesbarkeit – zur Erwägung gestellt, die Bestimmung wie folgt zu formulieren:

„(8) Im Interesse der Kontinuität der Bildungsbiographie von Kindern sowie zur Sicherstellung der Erfüllung der Bildungsaufträge der einzelnen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind deren Rechtsträger ermächtigt und verpflichtet, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 25a Abs. 2 sowie allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Einrichtungsbesuchs zum

Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstands erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, einem anderen Rechtsträger, in dessen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung das jeweilige Kind zum Besuch angemeldet wurde, auf dessen Ersuchen zu übermitteln.“

Zu Art. II Z 8 (§ 6 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetzes):

Im vorgesehenen § 6 Abs. 2 Z 3 liegt offenbar ein Redaktionsversehen vor und sollte die Binnenverweisung folgendermaßen lauten: „sofern auch keine Person, die die Voraussetzungen nach Z 2 erfüllt, zur Verfügung steht“ (vgl. die abgestufte Vorgangsweise im vorgesehenen § 6 Abs. 2 Z 2 und 4, Abs. 5 sowie 6).

Zu den Erläuterungen

Im Allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen wird unter Punkt VIII ausgeführt, es bestehe keine Verpflichtung, einen Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages mit dem vorliegenden Inhalt vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sieht sich veranlasst, dem Folgendes entgegenzuhalten: Art. 113 Abs. 4 zweiter und dritter Satz B-VG ermächtigt den Landesgesetzgeber dazu, „sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung“ auf die Bildungsdirektion zu übertragen, solange diese in einem sachlichen Zusammenhang mit den in Abs. 1 und 2 leg. cit genannten Angelegenheiten stehen. Zu diesen Angelegenheiten, die einer fakultativen Zuständigkeitsübertragung auf die Bildungsdirektion durch Landesgesetz zugänglich sind, zählen unbestritten auch das Kindergarten- und das Hortwesen (IA 2254/A XXV. GP 112). Solche Gesetze bedürfen gemäß Art. 113 Abs. 4 sechster Satz in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung, mag es sich bei der Bildungsdirektion auch um kein „Bundesorgan“ im organisatorischen Sinne, sondern um eine gemeinsame Behörde von Bund und Land handeln (Art. 113 Abs. 3 B-VG). Wie sich aus dem verwiesenen Art. 97 Abs. 2 B-VG ergibt, unterliegt dabei jede Zuordnung einer Zuständigkeit an ein Bundesorgan durch Landesgesetz der Zustimmungspflicht, und zwar auch eine Erweiterung einer bestehenden Mitwirkungsregelung, die mit Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG kundgemacht worden ist (*Pesendorfer*, Art. 97 B-VG, in Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [2. Lfg. 2002] Rz. 17; vgl. für weitere Hinweise das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 17. August 2012, GZ BKA-601.920/0005-V/2/2012 Anlage Punkt 3). Der vorliegende Entwurf sieht einige neue Zuständigkeiten der Bildungsdirektion für Oberösterreich im Vergleich zur geltenden Rechtslage vor. So sollen Überschreitungen der

zulässigen Kinderhöchstzahlen in den Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Zukunft der Zustimmung der Bildungsdirektion (konstitutiv) vorbehalten sein (Art. I Z 18 [§ 7 Abs. 6 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes]). Dies stellt eine hoheitliche Vollziehungsaufgabe dar, die über ein bloßes Anhörungs- oder Stellungnahmerecht hinausgeht. Ein ebensolches Zustimmungsrecht der Bildungsdirektion findet sich in Art. I Z 26 (§ 12b des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes) in Bezug auf die Suspendierung vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung über acht Wochen hinaus, der vorgesehene § 12b Abs. 5 letzter Satz des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes enthält eine Kompetenz der Bildungsdirektion zur bescheidmäßigen Absprache über einen Antrag auf Aufhebung oder Einschränkung der genannten Suspendierung. Ferner enthält Art. I Z 22 des Entwurfes (§ 10 Abs. 1 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes) eine Ermächtigung, wonach die Bildungsdirektion durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Aufgaben pädagogischer Assistenzkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erlassen kann. Auch in Art. II Z 8 (§ 6a des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetzes), Z 10 (§ 7 Abs. 3a leg. cit.) sowie Z 11 (§ 7 Abs. 4 leg. cit.) des Entwurfes finden sich neue Verordnungsermächtigungen an die Bildungsdirektion.

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst bedarf ein Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages mit dem vorgesehenen Inhalt nach alledem der Zustimmung der Bundesregierung und es ist nach dem in Art. 98 B-VG vorgezeichneten Prozedere zu verfahren.

Wien, am 30. März 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Gerhard Kunnert

Elektronisch gefertigt